Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 11.12.2024

Az.: 11 K 22/18



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 20.02.2025	10:00 Uhr	A 0105, Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meininge	

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Asbach

lfd.	Gemarkung	Flur, Flur-	Wirtschaftsart	Anschrift	m²	Blatt
Nr.		stück	u. Lage			
1	Asbach	13, 5/3	Gebäude-	Zum Asbacher	496	2373
			und Freifläche	Sportplatz 4a,		BV 3
				98574 Schmalkalden		
				OT Asbach		

und eingetragen im Grundbuch von Asbach

1/3 Anteil Abt. I Nr. 1b) an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
2	Asbach	13, 5/1	Verkehrsfläche	Zum Asbacher	74	2375
				Sportplatz,		BV 2
				98574 Schmalkalden		
				OT Asbach		

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung (laut Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück, bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus, Baujahr ca. 2008, Bodenplatte, nicht unterkellert, Außenwände Porenbeton, eingeschossig, ausgebautes Dachgeschoss, vermutlich nicht ausgebauter Spitzboden (Angaben aus Bauunterlagen)

Bewertung erfolgte nach äußerem Anschein

Verkehrswert: 235.408.00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe d. Sachverständigen):

Zuwegung zum Wohngrundstück Flurstück 5/3

Verkehrswert: 592,00 €

Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Gesamtverkehrswert: 236.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.08.2019 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 09.08.2019.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.